

Grundgesetz ermächtigt nicht zur Einbindung Deutschlands in einen europäischen Bundesstaat.⁴⁰ Deutschland dürfe sich nur solange an der Europäischen Integration beteiligen, wie die für die demokratische Selbstbestimmung «wesentlichen Gesetzgebungszuständigkeiten» nicht überwiegend an die Europäische Union abgetreten sind:

«Ein nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 *nicht hinzunehmendes strukturelles Demokratiedefizit* läge vor, wenn der Kompetenzumfang, die politische Gestaltungsmacht und der Grad an selbständiger Willensbildung der Unionsorgane *ein der Bundesebene im föderalen Staate entsprechendes (staatsanaloges) Niveau erreichte*, weil etwa die für die demokratische Selbstbestimmung wesentlichen Gesetzgebungszuständigkeiten überwiegend auf Unionsebene ausgeübt würden. Wenn sich im Entwicklungsverlauf der europäischen Integration ein *Missverhältnis* zwischen Art und Umfang der ausgeübten Hoheitsrechte und dem Mass an demokratischer Legitimation einstellt, obliegt es der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Integrationsverantwortung, auf eine Veränderung hinzuwirken und im *äussersten Fall sogar ihre weitere Beteiligung an der Europäischen Union zu verweigern.*»⁴¹

Diese Koppelung von «bundesstaatlichem Entwicklungsverbot» mit einem «Verweigerungs-» und «Austrittsgebot», sollten der Europäischen Union bundesstaatsähnliche Befugnisse zuwachsen, grenzt an «schizophrene Doppelbindung»,⁴² aus der es keinen verfassungsrechtlichen Ausweg gibt. Auch verkennt diese Sichtweise die politische wie rechtliche Aufeinanderbezogenheit von deutscher Staatlichkeit und europäischer Integration – von 1949 über die deutsche Wiedervereinigung 1989/90 bis zum heutigen Tage.

Die Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist statisch, abwehrend / defensiv, nicht konstruktiv-prospektiv. Sie bringt den Integrationsprozess nicht weiter, sondern ist rückwärtsgewandt.⁴³ Im

40 Ziffern 226 und 288 der Entscheidung.

41 Ziffer 264 der Entscheidung, Hervorhebung durch die Verf.

42 Christoph Schönberger, Lisbon in Karlsruhe: Maastricht's Epigones At Sea, German Law Journal 2009, S. 1201 ff., 1210.

43 Daniel Halberstam / Christoph Möllers, The German Constitutional Court says «Ja zu Deutschland», ebd., S. 1241 ff.